

Der Kreisfischereiverein e.V. Düren als Fischereipächter, erteilt die Fischereierlaubnis für den Stausee Obermaubach.

Nachstehende Bedingungen sind zu beachten:

Artenschonzeiten:

		<u>Mindestmaße:</u>
Bachforelle	vom 20.10.-15.03. einschl.	30 cm
Regenbogenforelle	vom 20.10.-15.03. einschl.	30 cm
Bachsaibling	vom 20.10.-15.03. einschl.	30 cm
Seesaibling	vom 20.10.-15.03. einschl.	30 cm
Seeforelle	vom 20.10.-15.03. einschl.	50 cm
Äsche	bis auf Widerruf ganzjährig gesperrt	30 cm
Hecht	vom 15.02.-30.04. einschl.	45 cm

In der Zeit vom 20.10.-15.03. einschl. bleibt der Stausee Obermaubach gesperrt.

Fangbeschränkung:

Pro Angeltag dürfen maximal gefangen und entnommen werden:

Fünf Salmoniden (Forellen, Saiblinge), davon jedoch nur **eine** Seeforelle.

Alle anderen Fischarten unterliegen keiner Fangbeschränkung. Erlaubt sind alle gesetzlich erlaubten Köderarten. Köderfische müssen dem Stausee Obermaubach entnommen werden und müssen vor der Verwendung getötet werden. Ganzjährig geschützte, sowie Edelfische, dürfen nicht als Köderfische verwendet werden.

Bei der Grund- und Posenfischerei, darf nur **ein** einschenklicher Haken verwendet werden. Es darf mit höchstens 2 Ruten gefischt werden.

Untermaßige und in der Schonzeit gefangene Fische, sind entsprechend der Landes-Fischereiordnung zu behandeln.

Setzkescher dürfen nur benutzt werden, wenn sie der Hälterung entnommener und später zu verwertender Fische dienen. Diese Fische müssen im Fangbuch bzw. der Fangmeldung eingetragen sein. Ein **Zurücksetzen** gehälterter Fische ist **strengstens verboten!**

Der Kescher muss eine Mindestlänge von 3,50m und einen Durchmesser von 50cm besitzen.

Uferbefestigungen und Wasserbauwerke dürfen nicht beschädigt werden!

Vom Ufer aus, dürfen nur die Plätze im Bereich des Staudamms und das linke Ufer vom Staudamm bis zur DLRG, sowie der Bereich von der oberen Fischereigrenze (ca.200m unterhalb der 1. Brücke) abwärts, bis zum Zaun Hof Mausauel, befischt werden. Das Überqueren der anliegenden Felder ist nicht gestattet. Ebenfalls ist das Betreten des Hof Mausauel nicht gestattet, da dort keine Uferangelplätze vorhanden sind. Das Parken ist nur Gästen des Hof Mausauel vorbehalten.

Der Aufenthalt im Gefahrenbereich, sowie das Betreten oder Überschreiten der Gleisanlagen der "Rurtalbahn" ist verboten. Zuwiderhandeln ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit Anzeigen und Bußgeld durch Kreisbahnangestellte geahndet werden.

Bootsbesitzer halten sich bitte an die zugehörigen Nutzungsbedingungen des WVER.

Bitte beachten Sie die Einschränkungen durch die Naturschutzverordnung im oberen Teil des Stausees. (Inselbereich und Einlauf)

Den Anordnungen der amtlich verpflichteten Fischereiaufseher ist in jedem Falle Folge zu leisten! Verstöße gegen diese Fischerei- und Gewässerordnung werden mit dem Entzug der Fischereierlaubnis geahndet und u.a. wegen Ordnungswidrigkeiten zur Anzeige gebracht.

Wir bitten Sie, Ihr Fangbuch am Ende der Saison, jedoch spätestens bis zum 15.11. an die Geschäftsstelle des Kreisfischereiverein e.V. zu schicken.

Gültig ab: 01.03.2017

Kreisfischereiverein e.V. Düren

Naturschutz- und Sperrgebiete am Stausee Obermaubach

